

Bußgeldkatalog

■ Punkte im Straßenverkehr



ADAC

An **Hessen** führt kein Weg vorbei.



Vorwort



Dieter Posch



Dr. Erhard Oehm

Der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und vom ADAC Hessen-Thüringen herausgegebene „Bußgeldkatalog“ erfreut sich einer großen Nachfrage. Diese Auflage entspricht dem Stand Februar 2009. Die in diesem Monat in Kraft getretene Neuregelung des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges ist die bislang umfangreichste und grundlegendste. Für schwerwiegende Verkehrssünden sind die Geldstrafen bis auf das Doppelte der bisherigen gestiegen. Vor allem Alkoholsünder, Drängler und Raser müssen tiefer in die Tasche greifen.

Bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss riskieren Autofahrer ab 0,5 Promille jetzt mindestens 500 Euro statt 250 Euro, im Wiederholungsfall sogar bis zu 1.500 Euro Bußgeld. Ungeduldige, die zu wenig Abstand halten, können je nach Geschwindigkeit und Abstand mit bis zu 400 Euro belangt werden, bisher waren es 250 Euro. Wer innerorts mit 71 Kilometern deutlich zu schnell unterwegs ist, zahlt 80 Euro statt 50 Euro.

Wir wünschen Ihnen allseits eine sichere und unfallfreie Fahrt. Diese Broschüre soll Ihnen als informatives Nachschlagewerk dienen.

Dieter Posch
Hessischer Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Erhard Oehm
Vorsitzender des
ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Auszug aus dem Verkehrszentralregister:

Auskunft über Punktekonto	3
Punkte im Verkehrszentralregister	4
Tilgungsfristen – Löschung	4

Straftaten:

Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis	5
Beleidigung	7

Ordnungswidrigkeiten:

Verwarnung	8
Bußgeld	9

Einzelne Tatbestände:

Alkohol	10
Drogen/Medikamente	11
Geschwindigkeit	12
Abstand	14
Überholen	16
Vorfahrt	19
Kreisverkehr	20
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	21
Halten und Parken	24
Abschleppkosten	27
Verhalten an Bahnübergängen	28
Verhalten an Bushaltestellen	29
Sicherung von Kindern	30
Sicherheitsgurte, Schutzhelme	31
Telefonieren am Steuer	31
Radarwarngeräte	32
Ampel	33
Zu spät zur Fahrzeuguntersuchung	34
Danach wird immer wieder gefragt	35

Auszug aus dem Verkehrszentralregister (VZR)

Auskunft über das Punktekonto

Über Ihr Punktekonto im Verkehrszentralregister können Sie sich jederzeit beim Kraftfahrt-Bundesamt informieren. Ein Antragsformular kann im Internet abgerufen werden unter www.kba.de oder www.adac.de. Richten Sie Ihre schriftliche Anfrage mit Ihren Personendaten und amtlich beglaubigter Unterschrift oder vergrößerter Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises/Passes und persönlicher (nicht amtlich beglaubigter) Unterschrift an: Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg. Die Auskunft ist gebührenfrei.

Unabhängig von der Möglichkeit, sich selbst über den Punktestand zu informieren, unterrichtet die Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde), wenn folgende Punktezahl im VZR eingetragen ist:

8-13 Punkte: Die Fahrerlaubnisbehörde verwarnt den Betroffenen kostenpflichtig schriftlich und weist ihn auf die Möglichkeit der (freiwilligen) Teilnahme an einem Aufbau-seminar hin. Die freiwillige Teilnahme führt zu einem Punkterabatt:

bis 8 Punkte werden 4 Punkte abgezogen

bei 9-13 Punkten werden 2 Punkte abgezogen.

14-17 Punkte: Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet die Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb einer bestimmten Frist an. Hier gibt es keinen Punkterabatt. Wird der Anordnung zur Teilnahme nicht nachgekommen, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Neben dem Besuch eines Aufbauseminars ist auch die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung möglich. Bei einer freiwilligen Teilnahme werden 2 Punkte als Rabatt abgezogen. Darüber hinaus teilt die Fahrerlaubnisbehörde mit, dass bei Erreichen von 18 Punkten und mehr die Fahrerlaubnis entzogen wird.

18 und mehr Punkte: Der Betroffene gilt als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnis wird entzogen. Eine Wiedererteilung ist frühestens nach sechs Monaten und nur bei Vorlage eines positiven Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung möglich. Nähere Informationen hierzu erteilen Fahrerlaubnisbehörden und der ADAC.

Punkte im Verkehrszentralregister

Im Verkehrszentralregister werden insbesondere folgende Verkehrsverstöße eingetragen:

- Verurteilungen in Verkehrsstrafsachen
- rechtskräftige Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes

Voraussetzung für eine Eintragung ist, dass der Regelsatz für die jeweilige Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Vorschriften 40 Euro oder mehr beträgt.

Dies bedeutet, dass auch in Fällen, in denen in einem Gerichtsverfahren die Höhe des Bußgeldes – lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen – nachträglich herabgesetzt wird, trotzdem der Regelsatz als Bemessungsgrundlage für die Eintragung in Flensburg gilt.

Beispiel: Der Regelsatz für einen Rotlichtverstoß beträgt 50 Euro (3 Punkte). Wird das Bußgeld im amtsgerichtlichen Verfahren – mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen – auf z.B. 30 Euro festgesetzt, erfolgt, da der Regelsatz mehr als 40 Euro beträgt, eine Eintragung im VZR.

Tilgungsfristen – Löschung

Eintragungen im VZR werden grundsätzlich nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt. Die Frist beträgt bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit zwei Jahre. Werden während dieser Zeit andere strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen im VZR eingetragen, verlängert sich die Tilgungsfrist der ersten Eintragung um die Tilgungsfrist der weiteren Eintragungen.

Ist die Tilgungsreife eingetreten, dürfen Eintragungen nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Allerdings werden die Eintragungen noch für den Zeitraum von einem Jahr geführt, weil noch Verstöße vor dem Ablauf der Tilgungsfrist begangen worden sein können. Werden solche beim Kraftfahrt-Bundesamt innerhalb dieses Jahres eingetragen, leben die Voreintragungen wieder auf.

Die Tilgungsfrist bei Entscheidungen wegen Straftaten beträgt fünf Jahre, wobei nicht mehr nach der Höhe des Strafmaßes differenziert wird. Eine Ausnahme wird bei Alkoholstrafaten gemacht, für die generell die Zehnjahresfrist gilt.

Nähere Informationen hierzu erteilen die Fahrerlaubnisbehörden und der ADAC.

Straftaten

Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis

Wer rechtswidrig und schuldhaft einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt, muss mit einer Strafe rechnen. Im Straßenverkehr kann das sein:

- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
- Geldstrafe, die je nach Einkommen auf 5-360 Tagessätze von 1-500 Euro festgesetzt wird, also mindestens 5 Euro, höchstens 180.000 Euro
- Fahrverbot von 1-3 Monaten (Erhöhung auf 6 Monate geplant)
- Entzug der Fahrerlaubnis, wobei die Sperrfrist zwischen 6 Monaten und 5 Jahren liegt, in schweren Fällen auch lebenslang sein kann.

Bei Straftaten gibt es also eine Strafe und kein Bußgeld oder Verwarnungsgeld. Wohl aber werden zwischen 5 und 7 Punkte vergeben.

Fahrverbot bedeutet: Das Gericht verbietet für eine bestimmte Zeit das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr. Während der Dauer des Fahrverbots werden der nationale und internationale Führerschein amtlich verwahrt. Danach erhält der Betreffende seinen Führerschein zurück.

Kraftfahrer, gegen die ein Fahrverbot verhängt wurde, können sich innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft des Fahrverbots selbst einen Termin aussuchen, an dem sie auf ihr Fahrzeug verzichten wollen. Das gilt allerdings nur dann, wenn gegen sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde.

Anders ist es, wenn die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Diese ist dann erloschen und kann nicht zurückgegeben werden. Nach Ablauf der Sperrfrist kann dann eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Erteilung. Die Verwaltungsbehörde prüft vielmehr, ob der Betreffende geeignet ist, in Zukunft ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Dazu kann sie u.a. eine Begutachtung durch Begutachtungsstellen für Fahreignung fordern, wie es bei Alkoholstraftaten die Regel ist.

Tatbestand	Punkte	Strafe
Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	5	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)	5	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Nötigung (§ 240 StGB)	5	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB)	5	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB)	7	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	7	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Verstoß gegen eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Strafrechts in einem die Schuldfähigkeit ausschließenden Rausch infolge von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (§ 323 a StGB)	7	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)	5	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Führen, Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots	6	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Unfallflucht *) (§ 142 StGB)	7	Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbot bzw. als Halter entsprechendes angeordnet oder zugelassen (§ 21 Abs. 1 StVG)	5	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Führen, Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges trotz Verwarung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21 Abs. 2 StVG)	6	Bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger)	6	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Kennzeichen-Missbrauch (§ 22 StVG)	6	Bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Alle anderen Straftaten im Straßenverkehr	5	Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

*) Nur 5 Punkte gibt es bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, sofern das Gericht die Strafe in den Fällen des § 142 Abs. 4 StGB gemildert oder von der Strafe abgesehen hat. Das ist der Fall, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen über den Unfall nachträglich ermöglicht (also bei einem Parkunfall mit geringem Sachschaden).

Beleidigung

Beleidigung ist auch eine Straftat und kommt leider im Straßenverkehr häufig vor. Natürlich ärgert man sich manchmal über andere Verkehrsteilnehmer, Polizeibeamte oder Politessen. Die Gerichte sind bei ihren Urteilen aber keineswegs zimperlich. Für Beleidigungen gibt es keinen verbindlichen Katalog, nur Einzelfallbeispiele von Urteilen:

„blöde Kuh“ für Politesse	300 Euro
„gestreckter Mittelfinger“ für Autofahrer	1.100 Euro
„Trottel in Uniform“ für Polizisten	1.500 Euro
„dreckiger Bauer“ für Landwirt	1.800 Euro



Ordnungswidrigkeiten



Verwarnung

Die Verwarnung ist die mildeste Form der Ahndung bei einem Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Sie ist nur bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten vorgesehen, z. B.:

- Beim Überschreiten der zulässigen Parkzeit
- Kein Abblendlicht bei Regen, Schnee oder Nebel
- Ausweispapiere vergessen

Das Verwarnungsgeld reicht von 5-35 Euro, je nach Verstoß. Verwarnungen darf die Polizei aussprechen, aber auch Hilfspolizisten, Politessen und Beauftragte der Verwaltungsbehörden. Verwarnen können sie mündlich in Form einer Ermahnung. Diese kostet nichts. Allerdings sollte man nicht widersprechen, denn die schriftliche Ermahnung kostet etwas. Entweder erhält man eine Zahlungsaufforderung oder eine Mitteilung an der Windschutzscheibe seines Autos.

Wenn Sie ein Verwarnungsgeld nicht bezahlen, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, und es entstehen damit weitere Kosten. Wegen einer Verwarnung erfolgt keine Eintragung im Verkehrszentralregister – es gibt also keine Punkte in der Flensburger Kartei.

Bußgeld

Verkehrserhebliche Ordnungswidrigkeiten werden durch einen Bußgeldbescheid geahndet, z.B.:

- Abstand zu gering
- Ampel (Rotlichtverstoß)
- Geschwindigkeit um mehr als 20 km/h als erlaubt überschritten

Im Bußgeldkatalog sind die Regelsätze abgedruckt. Kommt es aber durch den Verkehrsverstoß zu einer Gefährdung eines anderen oder einer Sachbeschädigung, dann erhöhen sich die Regelsätze, z.B.:

Regelsatz	Mit Gefährdung	Mit Sachbeschädigung
40 Euro	50 Euro	60 Euro
100 Euro	120 Euro	145 Euro
200 Euro	240 Euro	290 Euro

Gegen einen Bußgeldbescheid kann man innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldstelle Einspruch einlegen. Dann gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Bußgeldstelle kann das Verfahren einstellen oder den Bußgeldbescheid aufheben. Eventuell werden weitere Ermittlungen angestellt. Meist kommt der Fall zur Überprüfung zum Gericht, das über den Einspruch in einer Hauptverhandlung (eventuell mit Zeugen und Sachverständigen) oder, wenn der Betroffene einverstanden ist, im schriftlichen Verfahren entscheidet. Das Gericht kann den Betroffenen freisprechen, den Bußgeldbescheid bestätigen oder sogar eine höhere Geldbuße aussprechen als im Bußgeldbescheid. Vor Gericht sollte man sich in der Regel des Beistandes eines Rechtsanwaltes versichern.



Einzelne Tatbestände

Alkohol

0,0 Promille – gelten für alle Fahranfänger, die noch in der zweijährigen Probezeit sind, und für alle jungen Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Der Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot wird mit einem Regelsatz von 250 Euro und 2 Punkten in Flensburg geahndet. Sofern die Tat während der Probezeit begangen wurde, kommt es zur Anordnung eines Aufbauseminars und zur Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 Jahre.

0,3 Promille – können schon gefährlich sein. Fall C in der Tabelle kann bereits bei 0,3 Promille eintreten, wenn der Kraftfahrer schuldhaft einen Unfall verursacht hat. Hier drohen 7 Punkte in Flensburg, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Entzug der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB).

0,5 Promille – bringen 4 Punkte in Flensburg, 1-3 Monate Fahrverbot und 500-1500 Euro Geldstrafe. Das ist Fall A in der Tabelle.

1,1 Promille – bedeutet absolute Fahruntüchtigkeit, 7 Punkte in Flensburg, Freiheitsstrafe bis 1 Jahr, mindestens 6 Monate Entzug der Fahrerlaubnis. Das ist Fall B in der Tabelle.

1,6 Promille – wie bei 1,1 Promille, aber zusätzlich ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nötig.

Anstelle einer Blutprobe kann auch eine Atemalkohol-Analyse durchgeführt werden.

Fall A

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit 0,5 Promille oder mehr Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt (§ 24 a StVG)			
1. Verstoß	4	500	1 Monat
2. Verstoß	4	1000	3 Monate
3. Verstoß	4	1500	3 Monate

Fall B

Tatbestand	Punkte	Strafe
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	7	Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis

Fall C

Tatbestand	Punkte	Strafe
Gefährdung des Straßenverkehrs (§315 c StGB)	7	Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis

Wer 60 Kilo und weniger wiegt, kann mit dieser Alkoholmenge schon über 0,5 Promille kommen:

1 Bier (0,5l) oder 1 Glas Wein (0,2l) oder 2 Glas Sekt (0,2l) oder 3 Schnäpse (0,06l)

Der ADAC rät deshalb: Wer fahren will, sollte auf Alkohol am besten ganz verzichten!

Drogen/Medikamente

Anlage zu § 24 a Abs. 2 StVG: Liste der Tabelle der berauschenden Mittel und Substanzen

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Kokain	Benzoyllecgonin
Amphetamin	Amphetamin
Designer-Amphetamin	Methylendioxyethamphetamin (MDE)
Designer-Amphetamin	Methylendioxyethamphetamin (MDMA)

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a Abs. 2 StVG genannten Mittels geführt			
1. Verstoß	4	500	1 Monat
2. Verstoß	4	1000	3 Monate
3. Verstoß	4	1500	3 Monate

Geschwindigkeit

§ 3 StVO

(1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, so darf er nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann.

Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss er jedoch so langsam fahren, dass er mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten kann.

(2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

(2 a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,

2. außerhalb geschlossener Ortschaften

c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t 100 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

(4) die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.

Hinweis zur Tabelle auf Seite 13:

* 1 Monat Fahrverbot, wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsübertretung um mehr als 25 km/h festgestellt wurde.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit			
Bis zu 10 km/h			
a) innerorts	–	15	–
b) außerorts	–	10	–
Um 11-15 km/h			
a) innerorts	–	25	–
b) außerorts	–	20	–
Um 16-20km/h			
a) innerorts	–	35	–
b) außerorts	–	30	–
Um 21-25km/h			
a) innerorts	1	80	–
b) außerorts	1	70	–
Um 26-30 km/h			
a) innerorts	3	100	–*
b) außerorts	3	80	–*
Um 31-40 km/h			
a) innerorts	3	160	1 Monat
b) außerorts	3	120	–*
Um 41-50 km/h			
a) innerorts	4	200	1 Monat
b) außerorts	3	160	1 Monat
Um 51-60 km/h			
a) innerorts	4	280	2 Monate
b) außerorts	4	240	1 Monat
Um 61-70 km/h			
a) innerorts	4	480	3 Monate
b) außerorts	4	440	2 Monate
Über 70 km/h			
a) innerorts	4	680	3 Monate
b) außerorts	4	600	3 Monate
Diese Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen			
Mit zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen, angekündigten Gefahrenstellen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen	3	100	–

Abstand

§ 4 Abs. 1 StVO

Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

Als Faustregel gilt: Abstand gleich halber Tacho. Bei 60 km/h müssen also mindestens 30 m Abstand eingehalten werden. Häufig werden Abstandsmessungen auf Autobahnen von Brücken aus durchgeführt. Messungen durch Hinterherfahren mit gleichzeitiger Videoaufnahme haben die Gerichte als zulässig anerkannt.

In besonders schweren Fällen kann zu dichtes Auffahren auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auch eine Straftat, nämlich Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch, sein. Dann sind Freiheitsentzug, Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot möglich.

Zwei Meter Abstand bei 60 km/h erfüllen ebenso den Tatbestand der Nötigung wie fünf Meter Abstand bei 120 km/h auf der Autobahn unter Betätigung von Hupe und Lichthupe!

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von	„Die Höhe der Geldbuße, die Anordnung des Fahrverbotes und die Zahl der Punkte sind abhängig vom Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug.“		
1. mehr als 80 km/h (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVO)			
Weniger als 5/10 des halben Tachowertes	1	75	–
Weniger als 4/10 des halben Tachowertes	2	100	–
Weniger als 3/10 des halben Tachowertes	3	160	1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt

Weniger als 2/10 des halben Tachowertes	4	240	2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
Weniger als 1/10 des halben Tachowertes	4	320	3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
2. mehr als 130 km/h			
Weniger als 5/10 des halben Tachowertes	2	100	–
Weniger als 4/10 des halben Tachowertes	3	180	–
Weniger als 3/10 des halben Tachowertes	4	240	1 Monat
Weniger als 2/10 des halben Tachowertes	4	320	2 Monate
Weniger als 1/10 des halben Tachowertes	4	400	3 Monate

Achtung: Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Kraftomnibusse müssen auf Autobahnen, wenn ihre Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, von vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.



Überholen

§ 5 StVO

(1) Es ist links zu überholen.

(2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder
2. wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) verboten ist.

(3a) Unbeschadet sonstiger Überholverbote dürfen die Führer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Der Überholende muss sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern.

(4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. Wird mit Fernlicht geblinkt, so dürfen entgegenkommende Fahrzeugführer nicht geblendet werden.

(6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Der Führer des langsameren Fahrzeuges muss seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.

(7) Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen.

Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Nur wer das nicht kann, weil die Schienen zu weit rechts liegen, darf links überholen. Auf Fahrbahnen für eine Richtung dürfen Schienenfahrzeuge auch links überholt werden.

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.



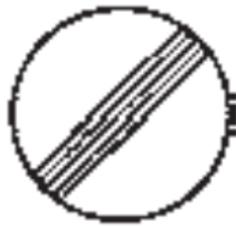
276



277



280



281

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt (§ 5 Abs. 1 StVO)	3	100	–
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage (§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 StVO)	3	100	–
Und (vorstehend genannte Fälle) dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt (§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 StVO)	4	150	–
(§ 5 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, § 1 Abs. 2 StVO)			
mit Gefährdung	4	250	1 Monat
mit Sachbeschädigung	4	300	1 Monat

„Elefantenrennen“ – Zu geringe Differenzgeschwindigkeiten beim Überholen von Lkw, vor allem auf Autobahnen, führen zu überflüssigen Staus: 80 Euro Bußgeld und 1 Punkt in Flensburg werden fällig. Das gilt auch für Pkw.

Überholt unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 StVO)	1	70	–
Zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet (§ 5 Abs. 4 Satz 1 StVO)	2	80	–
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt (§ 5 Abs. 1 StVO)	–	30	–
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt (§ 5 Abs. 2, Satz 2 StVO)	1	80	–
Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten (§ 5 Abs. 4, Satz 2 StVO)	–	30	–
Nach dem Überholen nicht sobald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet (§ 5 Abs. 4, Satz 3 StVO)	–	10	–
Beim Einordnen einen Überholten behindert (§ 5 Abs. 4, Satz 4 StVO)	–	20	–
Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht (§ 5 Abs. 6, Satz 1 StVO)	–	30	–
Als Führer eines langsameren Fahrzeugs Geschwindigkeit nicht ermäßigt oder nicht gewartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen (§ 5 Abs. 6, Satz 2 StVO)	–	10	–
Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte (§ 5 Abs. 7, Satz 1 StVO)	–	25	–

Vorfahrt

§ 8 StVO

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,
1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306)
oder
2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf er sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat. Auch wenn der, der die Vorfahrt hat, in die andere Straße abbiegt, darf ihn der Wartepflichtige nicht wesentlich behindern.

Tatbestand	Punkte	Euro
Als Wartepflichtiger an eine bevorrechtigte Straße nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren	–	10
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtsberechtigten wesentlich behindert	–	25
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO)	3	100



205



206



301



306

Kreisverkehr

§ 9a StVO

Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) angebracht, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.

Der Verkehr im Kreis hat Vorfahrt. Beim Einfahren darf nicht geblinkt werden, denn in den Kreis fährt man immer nach rechts hinein, so wie die Pfeile es im Zeichen 215 anzeigen. Aber beim Ausfahren muss man blinken, denn da ändert man die Fahrtrichtung. Das steht nicht ausdrücklich im neuen Paragraphen, es ergibt sich vielmehr aus der allgemeinen Pflicht eine Fahrtrichtungsänderung anzugeben.

§ 9 Absatz 1 Satz 1

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Halten im Kreis kostet 10 Euro.

Parken im Kreis kostet 15 Euro.

Nichtblinken bei der Ausfahrt kostet 10 Euro.

Fahren entgegen der Fahrtrichtung kostet 20 Euro.



Autobahnen und Kraftfahrstraßen

§ 11 StVO

(2) *Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.*

§ 18 StVO

(1) *Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das gleiche auch für diese. Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.*

(2) *Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.*

(3) *Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.*

(4) *(entfällt)*

(5) *Auf Autobahnen darf innerhalb geschlossener Ortschaften schneller als 50 km/h gefahren werden. Auf ihnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen*

1. *für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger, Lastkraftwagen mit Anhänger, Wohnmobile mit Anhänger und Zugmaschinen mit Anhänger sowie für Kraftomnibusse ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger 80 km/h,*
2. *für Krafträder mit Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger, für Zugmaschinen mit zwei Anhängern sowie für Kraftomnibusse mit Anhänger oder Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen 60 km/h,*
3. *für Kraftomnibusse ohne Anhänger,*
 - a) *die nach Eintragung im Fahrzeugschein geeignet sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren,*
 - b) *deren Motorleistung mindestens 11 kW/t des zulässigen Gesamtgewichts beträgt und*

c) an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist 100km/h.

(6) Wer auf der Autobahn mit Abblendlicht fährt, braucht seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn

1. die Schlussleuchten des vorausfahrenden Kraftfahrzeugs klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird, oder
2. der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkennbar sind.

(7) Wenden und Rückwärtsfahren sind verboten.

(8) Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.

(9) Fußgänger dürfen Autobahnen nicht betreten. Kraftfahrstraßen dürfen sie nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten; sonst ist jedes Betreten verboten.

(10) Die Ausfahrt von Autobahnen ist nur an Stellen erlaubt, die durch die Ausfahrttafel (Zeichen 332) und durch das Pfeilschild (Zeichen 333) oder durch eins dieser Zeichen gekennzeichnet sind. Die Ausfahrt von Kraftfahrstraßen ist nur an Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt.



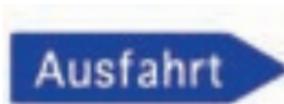
330



331



332



333

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet (§ 18 Abs. 2, § 1 Abs. 2 StVO)	3	75	–
Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet (§ 18 Abs. 3 StVO)	3	75	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren in einer Ein- oder Ausfahrt (§ 18 Abs. 7, § 2 Abs. 1 StVO)	4	75	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen (§ 2 Abs. 1 StVO)	4	130	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren auf der durchgehenden Fahrbahn (§ 18 Abs. 7, § 2 Abs. 1 StVO)	4	200	1 Monat
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO, §18 Abs. 8 StVO)	2	70	–
Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtkommens benutzt (§ 2 Abs. 1 StVO)	2	75	–
An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren (§ 18 Abs. 2 StVO)	–	25	–
Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten (§ 18 Abs. 8 StVO)	–	30	–
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße für die Durchfahrt der Polizei- oder Hilfsfahrzeuge eine vorschriftsmäßige Gasse nicht gebildet (§ 11 Abs. 2)	–	20	–
An dafür nicht vorgesehener Stelle ausgefahren (§ 18 Abs. 10 StVO)	–	25	–

Halten und Parken

§ 12 StVO

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Beschleunigungstreifen und auf Verzögerungstreifen,
4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
5. auf Bahnübergängen,
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
 - a) Halteverbot (Zeichen 283),
 - b) eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286),
 - c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb),
 - d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297),
 - e) Grenzmarkierung für Halteverbote (Zeichen 299),
 - f) rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3).
7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen „Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren“ (Zeichen 201), „Vorfahrt gewähren!“ (Zeichen 205) und „Halt! Vorfahrt gewähren“ (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden, und
8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
9. an Taxenständen (Zeichen 229)

(1a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist, ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224)
5. (entfällt)
6. vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,
 - b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,
7. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist.
8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:

- a) Vorfahrtsstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,
- b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),
- c) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315), auch mit Zusatzschild,
- d) Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) und
- e) Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild,

9. vor Bordsteinabsenkungen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls auch er muss dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, halten, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf Gehwegen erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken, oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer frei werdenden Parklücke warten.

(6) es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

§ 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

(1) An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden.

Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone (Zeichen 290 und 292) oder beim Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 291) vorgeschrieben, so ist das Halten nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzschild angegeben ist, und
2. wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Wo in dem eingeschränkten Halteverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen. Im übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 unberührt.

(3) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit brauchen nicht betätigt zu werden

1. beim Ein- oder Aussteigen sowie
2. zum Be- oder Entladen.

Tatbestand	Euro
Unzulässig gehalten in den in § 12 Abs. 1 genannten Fällen	10
(mit Behinderung)	15
In „zweiter Reihe“	15
(mit Behinderung)	20
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2) in den Fällen, in denen § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Nr. 9 das Halten verbietet, oder auf Geh- und Radwegen	15
(mit Behinderung)	25
Länger als 1 Stunde	25
(mit Behinderung)	35
Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt (§ 12 Abs. 2)	35
Im Bereich von Schienen öffentlicher Verkehrsmittel geparkt (§ 12 Abs. 2) und dadurch den Schienenverkehr behindert	35
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben a, b oder d oder Nr. 9 genannten Fällen	10
(mit Behinderung)	15
Länger als 3 Stunden	20
(mit Behinderung)	30
Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt (§ 12 Abs. 2)	35
Vorrang eines Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	10
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt (§ 12 Abs. 2)	10

An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs. 2)	
Bis zu 30 Minuten	5
Bis zu 1 Stunde	10
Bis zu 2 Stunden	15
Bis zu 3 Stunden	20
Länger als 3 Stunden	25
In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242, 243 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2) (bis 3 Stunden)	30
(mit Behinderung)	35
Länger als 3 Stunden	35
Mit Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug länger als 2 Wochen geparkt (§ 12 Abs. 3b)	20

Sonderregelung bei Behinderung von Rettungsfahrzeugen im Einsatz

Wer an unübersichtlichen Straßenstellen oder im Bereich einer scharfen Kurve parkt und dabei ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert, muss 40 Euro Buße zahlen und 1 Punkt in Flensburg ist fällig. Parken vor amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten kostet, wenn dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert wird, 50 Euro und 1 Punkt in Flensburg.

Abschleppkosten

Für Abschleppkosten gibt es keinen Katalog, die Gemeinden berechnen unterschiedlich. Achtung – auch die „Leerfahrt“ kann teuer werden: wenn der Falschparker gerade wegfährt und der Abschleppwagen ankommt. Meist wird der Wagen einen Tag kostenlos aufbewahrt. Bis drei Monate werden in der Regel etwa 5 Euro pro Tag berechnet, danach nur 2,50 Euro. Rechnet man Verwaltungs-, Abschleppkosten und Bußgeld zusammen, so muss man je nach Gemeinde mit 160-380 Euro rechnen. Sonntags und abends wird es noch teurer.

Als Dauerparker müssen Sie alle drei Tage ein Auge auf Ihr geparktes Fahrzeug werfen (oder werfen lassen). Ein Fahrzeug darf abgeschleppt werden, auch wenn es zunächst ordnungsgemäß geparkt war, später aber durch Aufstellen von Haltverboten (z.B. wegen Straßenbauarbeiten, eines Umzugs, Baumfällarbeiten oder Filmaufnahmen, Fastnachtsumzüge) hätte entfernt werden müssen. Zwischen dem Aufstellen des Verkehrszeichens und seinem Wirksamwerden liegen drei Werkzeuge.

Verhalten an Bahnübergängen

§ 19 StVO

- (1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang
1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201)
 2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege (...)

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern.

(2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn

1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,
2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,
3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind oder
4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet.

Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeuges nicht beachtet kostet 80 Euro und 3 Punkte.

Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert:

- Mit einem Fahrzeug den Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl sich ein Schienenfahrzeug näherte, kostet 80 Euro und 3 Punkte.
- Mit einem Fahrzeug den Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl rotes Blinklicht gegeben wurde/gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben wurden, die Schranken sich senkten, ein Bahnbediensteter „Halt“ gebot, kostet 240 Euro, 1 Monat Fahrverbot und 3 Punkte.
- Vorsätzliches Überqueren trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke mit einem Kfz kostet 700 Euro und 3 Monate Fahrverbot. Fußgänger und Radfahrer zahlen 350 Euro.



Verhalten an Bushaltestellen

§ 20 StVO Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.

(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.

Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.

(5) Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.

(6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Verwarnungs- und Bußgeldern zwischen 15 und 50 Euro sowie im Bußgeldbereich mit bis zu 2 Punkten geahndet.



224

Sicherung von Kindern

§ 21 StVO

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter sieben Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.



Tatbestand	Punkte	Euro
Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt (außer in Kraftomnibussen über 3,5 t)		
Bei einem Kind	–	30
Bei mehreren Kindern	–	35
Als Kfz-Führer Kind ohne jede Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für die Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Kraftomnibussen über 3,5 t)		
Bei einem Kind	1	40
Bei mehreren Kindern	1	50

Sicherheitsgurte, Schutzhelme

§ 21 a StVO

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt, sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

Nichtanlegen des Gurtes kostet 30 Euro. Das gilt auch für Fahrgäste in Reisebussen.

Nichttragen des Schutzhelmes kostet 15 Euro.

Telefonieren am Steuer

§ 23 Abs. 1a StVO

Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefonos untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefonos aufnimmt oder hält. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor abgeschaltet ist.

Das bedeutet, dass nicht nur Auto- und Motorradfahrer sondern auch Radfahrer verpflichtet sind, eine Freisprecheinrichtung zu benutzen, wenn sie während der Fahrt telefonieren wollen. Laut Satz 2 gelten Ausnahmen bei völligem Stillstand des Verkehrs wie z.B. bei einem Unfall auf der Autobahn oder bei längerem Halt vor einem Bahnübergang. Voraussetzung ist aber, dass das Fahrzeug steht und der Motor abgeschaltet ist.

Nichtbeachtung kostet 40 Euro und 1 Punkt in Flensburg, für Radfahrer 25 Euro.



Radarwarngeräte



§ 23 Absatz 1b

Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

Nichtbeachtung kostet 75 Euro und 4 Punkte in Flensburg.

Doch das ist nur der Mindestsatz für eine fahrlässige Nutzung, also beispielsweise wenn man ein fremdes Fahrzeug mit eingebautem Warngerät benutzt und die Polizei nicht nachweisen kann, dass man vorsätzlich gehandelt hat.

„Blitzerinfo“ oder „Blitzgeräte-Hinweis“ nennt sich Software, die vor stationären Radaranlagen warnt. Sie ist für zahlreiche Navigationssysteme erhältlich und kann relativ leicht installiert werden. Was viele Autofahrer nicht wissen: Sobald die entsprechende Blitzer-Software mit dem Navigationssystem verknüpft wird, ist der Betrieb, aber auch bereits das Mitführen des Gerätes verboten.

Wenn man dagegen vorsätzlich ein Warngerät ins Fahrzeug einbaut, kommt die Regelbuße nicht in Betracht. Die Buße wird dann nicht nur bei 75 Euro liegen, sondern höher ausfallen. Es ist der Bußgeldbehörde oder dem Gericht überlassen, in diesem Fall die Höhe des Bußgeldes festzusetzen. Es bleibt hinzuzufügen, dass das Radarwarngerät eingezogen werden darf.

In fast allen europäischen Ländern sind die Strafen bei der verbotenen Benutzung von Radarwarngeräten höher als in Deutschland.

Ampel

Die Straßenverkehrsordnung kennt keine Ampel, dort heißt es Wechsellichtzeichen. Solange die Ampel grün zeigt, ist alles in Ordnung. Schwierig wird es beim Umschalten auf gelb und rot. Gelb vor rot leuchtet:

- Wenn 50 km/h erlaubt sind – 3 Sekunden
- Wenn 60 km/h erlaubt sind – 4 Sekunden
- Wenn 70 km/h erlaubt sind – 5 Sekunden

Damit ist sicher gestellt, dass jeder Kraftfahrer anhalten kann, bevor das rote Licht aufleuchtet. Im Bußgeldkatalog wird unterschieden, ob man in der 1. Sekunde nach gelb bei rot eingefahren ist oder ob die Rotphase schon länger als eine Sekunde andauert.

§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

(1) Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrsschildern und Fahrbahnmarkierungen vor.

(2) Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün-Gelb-Rot-Rot und Gelb (gleichzeitig)-Grün. Rot ist oben, Gelb in der Mitte und Grün unten.

1. An Kreuzungen bedeuten:

Grün: „Der Verkehr ist freigegeben“.

Er kann nach den Regeln des § 9 abbiegen, nach links jedoch nur, wenn er Schienenfahrzeuge dadurch nicht behindert.

Grüner Pfeil: „Nur in der Richtung des Pfeils ist der Verkehr freigegeben“.

Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, dass der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und dass Linksabbieger die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen können.

Gelb ordnet an: „Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“.

Keines dieser Zeichen entbindet von der Sorgfaltspflicht.

Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“.

Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Der Fahrzeugführer darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Er muss sich dabei so ver-

halten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

Tatbestand	Punkte	Euro	Fahrverbot
Zeichen oder Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt (§ 36 Abs. 1 Satz 1)	3	50	–
Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt (§ 37 Abs. 2)	3	90	–
mit Gefährdung	4	200	1 Monat
mit Sachbeschädigung	4	240	1 Monat
bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	4	200	1 Monat
a) mit Gefährdung	4	320	1 Monat
b) mit Sachbeschädigung	4	360	1 Monat
Als Fahrzeugführer bei rotem Lichtzeichen und rechts daneben angebrachtem Grünpfeil nach rechts abgebogen, ohne vorher anzuhalten	3	70	–
mit Gefährdung	3	100	–



Grünpfeil-Schild

Erlaubt bei Lichtzeichen Rot, nach Halt, das Abbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts

Zu spät zur Fahrzeuguntersuchung

Neue Fahrzeuge müssen nach drei Jahren zum ersten Mal zur Hauptuntersuchung, danach alle zwei Jahre.

15 Euro Verwarnungsgeld sind fällig, wenn die Frist zur Fahrzeuguntersuchung um mehr als zwei bis vier Monate überschritten wird. Wird die Frist um vier bis acht Monate überschritten, wird ein Verwarnungsgeld von 25 Euro erhoben. Zwei Punkte in Flensburg und ein Bußgeld von 40 Euro sind fällig, wenn die Frist um mehr als acht Monate überschritten wird. Wird das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgestellt, dann sind 15 Euro Verwarnungsgeld fällig.

Danach wird immer wieder gefragt:

Einrichtung von Umweltzonen – Plakettenverordnung

Die EU zwingt zum Handeln: Das Befahren besonders abgasbelasteter Bereiche soll in Zukunft Pkws und Lkws mit schlechteren Abgas-Standards verwehrt werden. Anlass ist die durchaus kritisch zu sehende Feinstaub-Belastung, zu welcher der Pkw-Verkehr nur zu neun Prozent beiträgt. Die Bundesländer müssen Luftreinhalte- und Aktionspläne aufstellen, mit denen gegebenenfalls auch örtliche Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden müssen. Stark belastete Gebiete können – zeitweilig oder auf Dauer – als „Umweltzone“ deklariert werden.

In diesen Umweltzonen dürfen dann nur noch Kfz fahren, die mit einer Umweltplakette gekennzeichnet sind. Für Fahrzeuge ohne Plakette gilt in Umweltzonen ein Fahrverbot, auch, wenn das Kfz die Voraussetzung zur Zuteilung der erforderlichen Umweltplakette erfüllt.

Wer in Umweltzonen ohne Plakette fährt, muss mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in der Verkehrssünderdatei rechnen.

Wichtig: Es besteht keine generelle Plakettenpflicht. Nur wer tatsächlich in einer „Umweltzone“ fahren will, benötigt den Aufkleber.

Von diesen Verkehrsverboten ausgenommen, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet wurden, sind Kraftfahrzeuge für medizinische Betreuung oder den Transport von Behinderten (mit Eintrag „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis).

Kennzeichnungsverordnung:

Die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen ist bundesweit einheitlich geregelt: Alle Kfz werden in vier Schadstoffgruppen unterteilt. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette. Die Plaketten müssen gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht sein.



Die Einstufung in die jeweilige Schadstoffgruppe erfolgt nach den Emissionsschlüsselnummern in den Fahrzeugpapieren. Bei Fahrzeugscheinen, die bis zum 30. September 2005 ausgestellt wurden: die letzten beiden Ziffern der „Schlüsselnummer zu 1“. Bei der Zulassungsbescheinigung 1, die seit dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wird: die letzten beiden Ziffern der „Schlüsselnummer in 14.1“. Die Einstufung können Fahrzeughalter unter www.adac.de/plaketten herausfinden. Die Plaketten gibt es bei den Zulassungsbehörden und überall dort, wo die Abgasuntersuchung (AU) durchgeführt werden kann.

Beschilderung der Umweltzonen:

Zeichen 270.1:
Beginn Verkehrsverbotzone mit Zusatzzeichen



Zeichen 270.2:
Ende der Verkehrsverbotzone



Radfahrer

§ 2 Abs. 4 StVO

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

Regelübertretungen kosten 15 Euro, werden andere behindert 20 Euro oder gar gefährdet 25 Euro.



237



240



241

Tiere

§ 23 Abs. 1 StVO

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Der Fahrer ist ausdrücklich auch für mitgeführte Tiere verantwortlich, die im Zweifelsfall in Transportbehältern oder mit Sicherheitsnetzen im Heck zu befördern sind. Ein frei bewegliches Tier bedeutet eine potenzielle Unfallgefahr. Es kann als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden und zu versicherungsrechtlichen Problemen führen.

Im Falle eines Unfalles bestehen für Insassen und Tier erhebliche Verletzungsrisiken: Bei einem Aufprall mit 50 km/h wirkt kurzzeitig das dreißigfache des Eigengewichtes auf den Körper!

§ 28 StVO

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

Wer gegen diese Vorschrift verstößt, begeht also eine Ordnungswidrigkeit.

Die Buße kann zwischen 5 und 500 Euro liegen, meistens wird wohl nur eine Verwarnung von 5 Euro ausgesprochen.



Übermäßige Straßenbenutzung

§ 29 StVO

Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten. Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis.

Illegale Straßenrennen kommen leider vor. Die Verantwortlichen handeln dabei vorsätzlich.

Bis 1000 Euro kann die Ordnungswidrigkeit kosten. Zugleich droht ein Fahrverbot.

Überladung von Kraftfahrzeugen

§ 34 der Straßenverkehrszulassungsordnung enthält die Bestimmungen über die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges. Der Pkw-Fahrer braucht nur in seinen Fahrzeugschein zu schauen. Dort kann er ablesen, welche zulässige Achslast für sein Fahrzeug gilt. Vor allem im Ferienreiseverkehr mit viel Gepäck sollte man sorgfältig prüfen, ob das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Achslast oder Anhängelast hinter dem Fahrzeug überschritten ist.

Überladen eines Fahrzeuges bis 7,5 t zulässigen Gesamtgewicht kostet:

Mehr als 5 %	10 Euro
Mehr als 10 %	30 Euro
Mehr als 15 %	35 Euro
Mehr als 20 %	50 Euro und 3 Punkte in Flensburg
Mehr als 25 %	75 Euro und 3 Punkte in Flensburg
Mehr als 30 %	125 Euro und 3 Punkte in Flensburg



Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 8 15 20 26
Fax (06 11) 8 15 22 27
e-mail: info@wirtschaft.hessen.de
Internet: www.wirtschaft.hessen.de

ADAC Hessen-Thüringen e.V.
PR und Presse
60521 Frankfurt
Tel. (069) 66 07 85 00
Fax (069) 66 07 85 49
e-mail: presse@hth.adac.de
Internet: www.adac.de

Redaktion:

Dieter Felke, Wiesbaden

Fotos:

Christine Bauer (Titel, Seite 8, 15), Deutscher Verkehrs-
sicherheitsrat e.V., Bonn (Seite 37, 38), Dieter Felke (Seite
20), Kathrin Fellenberg (Seite 7), Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Porträt Dieter
Posch), alle anderen ADAC Presse-Archiv

Bildbearbeitung und Layout:

Robert Kerber, Frankfurt
design@robertkerber.de

Herstellung:

W.B. Druckerei GmbH
Dr.-Ruben-Rausing-Straße 10
65239 Hochheim am Main

Redaktionsschluss: Februar 2009



Gemeinsam stark. Sicher unterwegs.

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz – Ihr gutes Recht für wenig Geld: Weltweiter Schutz rund um Auto, Freizeitsport und Reisen. **Schon ab 63,20 € im Jahr.** Exklusiv für ADAC-Mitglieder.

Weitere Informationen: ☎ 0 180 5 10 11 12*
www.adac.de/versicherungen und überall beim ADAC

* 14 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Home;
ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

ADAC

Besser drin. Besser dran.

ADAC

Hilfe und Service

Hilfe und Service rund um die Uhr

Allgemeine Informationen

Telefon 0 180 5 10 11 12

14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

Fax 0 180 5 30 29 28

14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

Bei Panne oder Unfall

Telefon 0 180 2 22 22 22

6 Cent/Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

Mobil 22 22 22

Verbindungskosten je nach Netzanbieter/Provider

Autobahn-Notrufsäule:

ADAC-Hilfe verlangen!

ADAC-Sicherheitstraining

Telefon 0 180 5 12 10 12

14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

ADAC im Internet

www.adac.de

ADAC

Hessisches
Ministerium für
Wirtschaft,
Verkehr und
Landesentwicklung

